

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
	I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
	I.19. Containernummer/Plombennummer			
	I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME 3502 Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate				
#1. Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl	
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 8 Buchstaben c und d sowie des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, Folgendes:</p>		
	II.1	Die vorstehend bezeichneten Blutprodukte erfüllen die nachstehenden Gesundheitsvorschriften.	
	II.2	Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die weder für den menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt sind.	
	II.3	Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde überwachten Anlage oder im Gewinnungsbetrieb ausschließlich aus den nachstehenden tierischen Nebenprodukten hergestellt und dort gelagert:	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das nach dem beibehaltenen EU-Recht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich gemäß dem beibehaltenen EU- und/oder Recht zurückgewiesen worden ist, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Schlachtkörpern, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten, die bei der Gewinnung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten von Tieren, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates unterzogen wurden;]	
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B Nummer 3 des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den im beibehaltenen EU-Recht festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.]	
II.4	Das Blut, aus dem die Produkte hergestellt wurden, wurde gewonnen in gemäß dem Unionsrecht zugelassenen Schlachthöfen, in von der zuständigen Behörde des Gewinnungslands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen oder von lebenden Tieren in Einrichtungen, die die zuständige Behörde des Gewinnungslandes zugelassen hat und überwacht.		
(2) [II.5.	<input type="checkbox"/>	Im Fall von Blutprodukten von Tieren der Taxa Artiodactyla, Perissodactyla und Proboscidea, einschließlich Kreuzungen zwischen Arten dieser Taxa, wurde das Blut in einem Land oder einem Gebiet gewonnen, in dem in den letzten 12 Monaten kein Fall von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer und Rifttal-Fieber aufgetreten ist und seit mindestens 12 Monaten nicht gegen diese Krankheiten geimpft worden ist, und	
(2)	<input type="checkbox"/>	entweder <input type="checkbox"/> [in Drittländern, Gebieten oder Teilen davon (ISO-Code im Fall eines Landes oder Codes (3) für Gebiete oder Teile davon), in denen seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet und seit mindestens 12 Monaten nicht gegen diese Krankheit geimpft worden ist;]	
(2)	<input type="checkbox"/>	entweder <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> [in Drittländern, Gebieten oder Teilen davon (ISO-Code im Fall eines Landes oder Codes (3) für Gebiete oder Teile davon), in denen seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet worden ist und in denen seit mindestens 12 Monaten Programme zur Impfung domestizierter Wiederkäuer gegen Maul- und Klauenseuche amtlich durchgeführt und überwacht werden (4), und]]	
(2) <input type="checkbox"/>	[II.5.1.	im Falle von anderen Tieren als Suidae und Tayassuidae in Drittländern oder Gebieten, in denen: (2) <input type="checkbox"/> [seit mindestens 2 Monaten kein Fall von Stomatitis vesicularis oder Blauzungenkrankheit(2) (oder entsprechenden seropositiven Tieren) gemeldet	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			und seit mindestens 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden ist;]	
	(2)	○ oder	[Tiere anwesend sind, die in Bezug auf Stomatitis vesicularis oder Blauzungenkrankheit(2) seropositiv sind(4);]]]	
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.5.2.	im Falle von Suidae und Tayassuidae in Drittländern oder Gebieten, in denen seit 12 Monaten kein Fall von Vesikulärer Schweinekrankheit, Klassischer Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest gemeldet und seit mindestens 12 Monaten bei den empfänglichen Arten gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden ist, und	
	(2)	○	[seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Stomatitis vesicularis (oder entweder	entsprechenden seropositiven Tieren) gemeldet und seit mindestens 12 Monaten nicht gegen diese Krankheit geimpft worden ist;]]
	(2)	○ oder	[Tiere anwesend sind, die in Bezug auf Stomatitis vesicularis seropositiv sind(4).]]]
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.6.	Im Fall von Blutprodukten, die aus Geflügel oder anderen Vogelarten gewonnen wurden, stammen die Tiere und die Produkte aus dem Hoheitsgebiet des Landes oder dem Gebiet mit dem Code	(5), das frei ist von der Newcastle-Krankheit und der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Aviäre Influenza durchgeführt wurde, in dem die Tiere, aus denen die Produkte gewonnen wurden, nicht mit Impfstoffen gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden, die aus einem Saatvirusstamm der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher als die lentogener Virusstämme ist.]
	II.7		Die Produkte wurden	
	(2)	○	[in neue oder sterilisierte Säcke oder Flaschen verpackt.]	entweder
	(2)	○ oder	[als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden,]	wobei die äußere Verpackung oder die Container mit der Aufschrift ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ versehen sind.
II.8		Die Produkte wurden in geschlossenen Lagerräumen gelagert.		
II.9		Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Produkte mit Krankheitserregern während des Transports zu verhindern.		
(2) <input type="checkbox"/>	[II.10.	Das vorstehend bezeichnete unbehandelte Blutprodukt		
(2)	○	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]	entweder	
(2)	○ oder	[stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:		
(2)	○	[Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem	entweder Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]	
(2)	○ oder	[a)	spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;	
		b)	Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;	
		c)	tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]		
Erläuterungen			
(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.			
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).			
Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
Teil I:			
-	Feld I.6.:	In Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden sollen; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.	
-	Felder I.11 und I.12.:	Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde.	
-	Feld I.12.:	Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.	
-	Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man hierüber informieren.	
-	Feld I.16.:	Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.	
-	Feld I.19.:	Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 05.11; 30.02 oder 35.02.	
-	Feld I.23.:	Im Fall der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.	
-	Feld I.25.:	Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.	
-	Felder I.26 und I.27.:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.	
-	Feld I.28 (Art):	Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Reptilia.	
Teil II:			
(2)	Nichtzutreffendes streichen.		
(3)	Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
(4)	In diesem Fall müssen die Produkte nach den in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Veterinärkontrollen gemäß den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie auf direktem Wege zum Betrieb am Bestimmungsort befördert werden.		
(5)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission.		
-	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
-	Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.		

EUROPÄISCHE UNION

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters)	Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		